



Amtsblatt

Nr. 18/2024 vom 17.07.2024 – 32. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:	Seite	Titel
Bekanntmachungen	2	Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze vom 15.07.2024
	6	Öffentliche Zustellungen
	9	Öffentliche Ausschreibungen
Termine	9	Sitzungsplan der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen in den Monaten Juli bis September 2024

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich (pro Jahr ca. 25 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

Satzung über die Nutzung städtischer Sporthallen und Sportplätze vom 15.07.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV.NW.2023) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 25.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Durch die Bereitstellung der Sportstätten möchte die Stadt Velbert möglichst vielen Bürgerinnen und Bürger ein Bewegungsangebot schaffen.

Die Stadt Velbert setzt sich für einen gewaltfreien Sport ein, in dem kein Platz ist für jede Form der verbalen, psychischen, sexualisierten, rassistischen oder körperlichen Gewalt. Wir fordern alle Velberterinnen und Velberter und insbesondere alle aktiven Sportlerinnen und Sportler auf, ein Zeichen gegen Gewalt zu setzen und durch ihr aktives Engagement ein friedliches Miteinander auf den Sportstätten zu schaffen.

Die Nutzung der städtischen Sportstätten hat im Klima der Sportlichkeit und Fairness gemäß den folgenden Regelungen zu erfolgen.

§ 1

Zweck

Die Stadt Velbert stellt die städtischen und die von ihr zur Belegung berechtigten Sportanlagen für aktiven Sport, Freizeitgestaltung, Erholung und entsprechende Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Benutzung und den Besuch der städtischen Sportstätten sowie der Sportstätten der KVV GmbH in den Nutzungszeiten, die der Stadt Velbert für den Schul- und Vereinssport eingeräumt worden sind.

§ 3

Nutzungszeiten und Schließungszeiten

Die Sportstätten sind ganzjährig mit Ausnahme der Weihnachtsferien und der gesetzlichen Feiertage täglich in der Zeit von 08:00 Uhr - 22:00 Uhr geöffnet und können entsprechend des im Sport- und Betriebsmanagement vorliegenden Belegungsplanes genutzt werden.

In den Weihnachtsferien sind die Sportanlagen grundsätzlich geschlossen.

§ 4

Nutzung und Zulassung

1. Die Überlassung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen sowie die Zuweisung der Nutzungszeiten erfolgt auf Grund eines Antrags durch Erteilung einer Genehmigung der Stadt Velbert.
2. Dem Vereinssport werden auf Antrag unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Sportstätte für die jeweilige Sportart freie Belegungszeiten zur Verfügung gestellt.
3. Sowohl für den Schulsport als auch für den Vereinssport muss ein Antrag zur Nutzung beim Sport- und Betriebsmanagement gestellt werden.
4. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Sportbetrieb hat bei der Zulassung Priorität.
5. Bei der Vergabe der Zeiten werden grundsätzlich der Schulsport (einschließlich Ganztagsangebote, AGs, Schulangebote) und Ferienaktionen sowie städtische Veranstaltungen vorrangig behandelt.

-
6. Vereinslose Freizeitsporttreibende können außerhalb der Belegungszeiten ohne Antrag die von der Stadt betriebenen Sportplätze zu Trainingszwecken nutzen. Während der Belegungszeiten ist in Abstimmung mit den nutzenden Vereinen eine rücksichtsvolle, den Vereinssport nicht störende Nutzung durch Freizeitsporttreibende möglich.
 7. Periodische Belegungszeiten gelten grundsätzlich für ein Jahr. Diese können jedoch auch vorzeitig gekündigt werden.
 8. Terminliche Belegungszeiten müssen rechtzeitig unter Einhaltung der Fristen für eine umfassende Prüfung je nach Veranstaltung 4-8 Wochen vorher beantragt werden.
 9. Der Meisterschaftsbetrieb fällt unter terminliche Belegungen und wird vom Verein zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch den entsprechenden Verband beim Sport- und Betriebsmanagement beantragt. Der Meisterschaftsbetrieb wird gegenüber dem Trainingsbetrieb vorrangig behandelt.
 10. Veranstaltungen müssen über das Formular „Anmeldung einer Veranstaltung“ angemeldet werden und dürfen nur nach Prüfung und unter Einhaltung der Auflagen stattfinden.
 11. Das Sport- und Betriebsmanagement entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Überlassung der städtischen Sportanlagen bzw. Einrichtungen sowie über die Zuweisung der Zeiten.
 12. Das Sport- und Betriebsmanagement ist berechtigt, eine erteilte Genehmigung zur Nutzung der städtischen Sportanlagen zu widerrufen, wenn es aus wichtigen Gründen oder durch unvorhergesehene Ereignisse erforderlich wird.
 13. Die betroffenen Nutzenden haben im Falle eines Widerrufs keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 5

Nutzungsentgelte

1. Für die Inanspruchnahme der in § 2 aufgeführten Einrichtungen werden, soweit es sich nicht um eine schulische Nutzung handelt, Nutzungsentgelte nach Maßgabe der Entgeltordnung in deren jeweils geltenden Fassung erhoben.
2. Bei ausstehenden und angemahnten Beträgen kann die Nutzung untersagt werden.

§ 6

Verhaltensregeln und Grundsätze zur Nutzung der städtischen Sportanlagen

1. Jegliche Form von Rassismus und Diskriminierung in und auf den städtischen Sportanlagen ist untersagt und kann zu Hausverboten und Verweisen führen. Unsportliches, diskriminierendes und gewaltbereites Verhalten gegenüber Mitspielenden, SchiedsrichterInnen, Mitarbeitenden, ZuschauerInnen und Beteiligten kann mit einem dauerhaften Haus- und Betretungsverbot für Einzelne, aber auch für die jeweiligen Vereine auf und in den Velberter Sportstätten, sanktioniert werden.
2. Sämtliche Personen, die sich auf den städtischen Sportstätten aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer belästigt, behindert, gefährdet oder gar geschädigt wird. Es ist insbesondere verboten, auch und vor allem bei Sportveranstaltungen, wie Fußballspielen, eine andere Person körperlich zu misshandeln oder an der Gesundheit zu schädigen oder eine andere Person zu nötigen, zu beleidigen oder zu diskriminieren.
Gesundheitsschädigungen, die aus Wettkampfsituationen resultieren, sind hiervon nicht erfasst.
3. Die Sportgruppe beziehungsweise die mit der Aufsicht beauftragten Personen haben sich dem zuständigen städtischen Personal gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
4. Die bei Veranstaltungen und beim Übungsbetrieb benutzten Geräte sind nach Gebrauch an die dafür bestimmten Plätze zurückzubringen. Vereinseigene Geräte dürfen in den städtischen Sportanlagen nur mit Genehmigung des Sport- und Betriebsmanagements untergebracht werden. Für Schäden an den untergebrachten Gegenständen haftet die Stadt Velbert nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Alle Einrichtungen der städtischen Sportanlagen und die zur Verfügung gestellten städtischen Geräte und Einrichtungsgegenstände sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das Betreten der städtischen Gymnastikhallen und der Spielfelder in den städtischen Turn- und Sporthallen ist nur mit Hallensportschuhen oder ohne Schuhe gestattet. Die Schuhe müssen nicht färbende Sohlen (Schuhe mit hellen oder als „non-marking“ gekennzeichnete Sohlen) haben und dürfen nicht außerhalb des Hallenbereichs getragen werden.

-
6. In Sporthallen, die für den Rollsport (Räder, Rollschuhe, Inlineskater) freigegeben sind, werden nur Rollen oder Reifen zugelassen, die farblos sind und nicht abfärben. Haftmittel (z.B. Harz) dürfen nicht benutzt werden.
 7. Zudem wird ein verantwortungsvoller Umgang mit sämtlichen Ressourcen vorausgesetzt.
 8. Die Nutzenden haben insbesondere dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume/Hallentrakte mit Ablauf der zugewiesenen Belegungszeit besenrein verlassen werden, so dass eine anschließende Nutzung uneingeschränkt möglich ist.
 9. Das Befahren der Sportplatzanlagen mit Fahrzeugen aller Art ist verboten.
 10. Hunde sind anzuleinen und dürfen nur in den Zuschauerbereichen mitgeführt werden. In den Sporthallen ist das Mitbringen von Tieren nicht gestattet.
 11. In den Innenräumen der Sportstätten, sowie auf dem Schulgelände ist das Rauchen laut Nichtraucherschutzgesetz untersagt.

§ 7

Informationspflichten der Nutzenden

1. Die Nutzenden sind verpflichtet dem Sport- und Betriebsmanagement gewaltbedingte Störungen während Sportveranstaltungen, insbesondere während Fußballspielen, möglichst unter Nennung von Tatverdächtigen und Zeugen, unverzüglich zu melden, so dass das Sport- und Betriebsmanagement die Möglichkeit erhält, über den Erlass eines Hausverbotes zu entscheiden.
2. Durch Nutzung entstandene Schäden sind unverzüglich beim städtischen Personal (Platzwart, Hausmeister oder andere mit der Aufsicht beauftragte Personen) zu melden und im Hallenbuch zu vermerken.

§ 8

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt Velbert und können weitere Kosten hervorrufen.

§ 9

Werbung

1. Wegen der gleichzeitigen Nutzung der Sportanlagen für Zwecke des Schul- sowie vereinsmäßigen Kinder- und Jugendsports ist Sportanlagenwerbung ausschließlich in Vereinbarkeit mit den Bestimmungen zum Jugendschutz in der Werbung und im Teleshopping nach § 6 Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) zulässig.
2. Gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstoßende Werbeanlagen sind Nichtgestattet. Die Präsentation diskriminierender, rassistischer, frauen- und männerfeindlicher und sexistischer Werbung ist ebenfalls nicht zulässig.
3. Das Anbringen von Werbung jeglicher Art ist nur mit vorheriger Zustimmung des Sport- und Betriebsmanagement erlaubt.

§ 10

Betriebsordnungen

Die besonderen Betriebsordnungen und die an den Sportstätten ausliegenden Brandschutzordnungen für die Nutzung der städtischen Sportanlagen und Einrichtungsgegenstände sind zu beachten und einzuhalten.

§ 11

Haftungs- und Versicherungspflichten

1. Das Betreten und Benutzen sämtlicher Sportstätten erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Der/Die Nutzer/-in haftet der Stadt Velbert für die Dauer der Nutzung für die an der Sportstätte, einschließlich Anlagen, Nebenräume und Inventar verursachten Schäden sowie für Personen- und Sachschäden aller Art, die durch den/die Nutzer/-in oder Dritte, die auf Veranlassung des/der

Nutzers/-in mit der Sportstätte in Berührung kommen, verursacht wurden. Dazu zählen insbesondere Vereinsmitglieder, Bedienstete oder Beauftragte sowie Besucher. Mehrere Nutzende haften als Gesamtschuldner.

3. Der Nutzer/Die Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Velbert von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Benutzung geltend gemacht werden, freizustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Der/Die Nutzer/-in verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Velbert und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Velbert und deren Bedienstete oder Beauftragte. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Stadt beruhen.
5. Der/Die Nutzer/-in hat wegen seiner Verpflichtungen aus § 11 Nr. 2 und 4 eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherungspolice sowie die Prämienzahlung der Stadt Velbert nachzuweisen.
6. Die Stadt haftet bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgelegter Kleidungsstücke und anderer von Nutzern oder Besuchern mitgebrachter Gegenstände nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12

Zuwiderhandlungen

1. Benutzer, Besucher oder Zuschauer der städtischen Sportanlagen bzw. Sporteinrichtungen, die den Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder wiederholt zuwiderhandeln oder die Ordnung auf den städtischen Sportanlagen durch ihr Verhalten stören, können je nach Schwere des Verstoßes zeitweise oder dauernd von der Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Betroffene Nutzende haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Vorsätzliche Verstöße gegen § 6 sowie § 7 dieser Satzung können mit einem Bußgeld in Höhe von 5 bis 1.000 Euro geahndet werden.
2. Die Möglichkeit der Hausverbote bleibt hiervon unberührt

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Velbert in Kraft.

Bestehende Richtlinien zur Nutzung Velberter Sportstätten treten, bei Inkrafttreten dieser Satzung, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

-
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-
letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 15.07.2024
In Vertretung
gez. Jörg Ostermann
(Beigeordneter)

Öffentliche Zustellungen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 04.07.2024,
Aktenzeichen 4.3.6.52/Tuncaslan, M. M.,

**an Herrn Tuncaslan, Eren, geboren am 15.12.1987 in Duisburg,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Zur Steinbeck 29, 42549 Velbert,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551
Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 04.07.2024
Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Goldau

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 04.07.2024,
Aktenzeichen 4.3.6.52/Tuncaslan, L.,

**an Herrn Tuncaslan, Eren, geboren am 15.12.1987 in Duisburg,
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Zur Steinbeck 29, 42549 Velbert,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551
Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen
vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang
setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 04.07.2024

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Goldau

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 04.07.2024,
Aktenzeichen 4.3.6.52/Tuncaslan, D.-D.,

**an Herrn Tuncaslan, Eren, geboren am 15.12.1987 in Duisburg,
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Zur Steinbeck 29, 42549 Velbert,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.
Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551
Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 04.07.2024

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Goldau

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Velbert

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)
in der zurzeit gültigen Fassung i. V. m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Velbert

Die Inverzugsetzung der Stadt Velbert, 4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse, vom 04.07.2024,
Aktenzeichen 4.3.6.52/Tuncaslan, A.,

**an Herrn Tuncaslan, Eren, geboren am 15.12.1987 in Duisburg,
zurzeit unbekanntem Aufenthaltes,
letzte bekannte Anschrift: Zur Steinbeck 29, 42549 Velbert,**

liegt zur Abholung durch den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten bereit.

Das Schriftstück kann während der Öffnungszeiten im Raum 087 im Rathaus, Thomasstraße 1, 42551 Velbert, entgegengenommen werden.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Es gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können

Velbert, 04.07.2024

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
4.3.6 Unterhaltsvorschusskasse
Im Auftrag
gez. Goldau

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert und die Technischen Betriebe Velbert AöR schreiben folgende Arbeiten aus:

- Neubau einer Radwegbrücke über die Güterstraße in Velbert-Mitte
- Lieferung einer Großkehrmaschine, Los 1 Fahrgestell, Los 2 Kehraufbau
- Generalplanerleistung - Sanierung Sporthalle Waldschlösschen

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Sitzungsplan der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen von Juli bis September 2024

(unter dem Vorbehalt etwaiger Änderungen)

Juli

Donnerstag, 18.: **Jugendhilfeausschuss**, Stadion Velbert, Skyroom

August

Dienstag, 27.: **Bezirksausschuss Velbert-Mitte**, Rathaus, Saal Velbert

Mittwoch, 28.: **Ausschuss f. Feuerwehrangelegenheiten und Kommunale Ordnung**,
Rathaus, Saal Velbert

Donnerstag, 29.: **Ausschuss für Soziales, Familie und Senioren**, Rathaus, Saal Velbert

September

Dienstag, 3.: **Bezirksausschuss Velbert-Neuiges**, Vorburg Schloss Hardenberg

Mittwoch, 4.: **Bezirksausschuss Velbert-Langenberg**, Bürgerhaus Langenberg

Mittwoch, 4.: **Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing und Tourismus**
Rathaus, Saal Velbert

Dienstag, 10.: **Ausschuss f. Klima und Umwelt**, Rathaus, Saal Velbert

Mittwoch, 11.: **Ausschuss für Digitalisierung**, Sitzungsort wird noch bekannt gegeben

Donnerstag, 12.: **Ausschuss für Stadtplanung und Mobilität**, Rathaus, Saal Velbert

Dienstag, 17.: **Haupt- und Finanzausschuss**, Rathaus, Saal Velbert)

Donnerstag, 19.: **Verwaltungsrat TBV**, Sitzungssaal Am Lindenkamp

Donnerstag, 19.: **Integrationsrat**, Rathaus, Saal Velbert

Donnerstag, 26.: **Ausschuss für Sport und Freizeit**, Rathaus, Saal Velbert

Hinweise:

- Der aktuelle Sitzungsplan ist online abrufbar unter velbert.ratsinfomanagement.net.
- Falls nichts anderes vermerkt ist, beginnen die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse um 17 Uhr.